

In diesen Wochen erhalten alle ab dem 01.01.1955 geborenen Lehrer/innen eine Information zur Pensionskassenregelung. Beschlossen wurde sie bereits vor einem Jahr, tritt rückwirkend mit dem 01.01.2008 in Kraft und gilt für alle Bundesbediensteten (Pragmatisierte und Vertragsbedienstete).

Ein Überblick über die neue Pensionskassenregelung

Wer zahlt die Beiträge zur Pensionskasse?

Dienstgeberbeitrag: Primär wird die Pensionskasse vom Dienstgeber „gespeist“. Der Bund (unser Dienstgeber) zahlt monatlich für alle seine Dienstnehmer/innen 0,75% der Bemessungsgrundlage des Pensionsbeitrages in die Pensionskasse ein.

Eigenbeiträge: Die Bediensteten können auch Eigenbeiträge (rückwirkend ab 01.01.2009) leisten. Der Eigenbeitrag kann 25%, 50%, 75% oder 100% vom Dienstgeberbeitrag betragen → oder max. € 1.000,- p.a., wenn der Eigenbeitrag (100% vom Dienstgeberbeitrag) unter € 1.000,- p.a. liegt.

Die Eigenbeiträge können jederzeit und ohne Angabe von Gründen ausgesetzt werden (gilt zumindest für zwei Jahre).

Beispiel: Für das Grundgehalt von L1-LehrerInnen (brutto: € 2059,10 bis € 4969,30) beträgt der Dienstgeberbeitrag ca. € 15,40 bis € 37,30 pro Monat (14 mal pro Jahr). Dieselbe Leistung kann man auch als Eigenbeiträge (in Prozent - s.o.) oder bis 1000,- €/Jahr (absolut → siehe Prämienmodell) einzahlen.

Der „Pensionskassenrechner“ (→ Link unten) veranschaulicht die Auswirkungen der eigenen Beitragsleistungen.

Steuerliche Geltendmachung von Eigenbeiträgen:

Prämienmodell:

Für Beiträge der Dienstnehmer/innen kann eine staatliche Prämie in Anspruch genommen werden. Diese beträgt je nach Kapitalmarktsituation zwischen 8,5% und 13,5% p.a. (für 2009: 9,5%). Maximal können € 1.000,- p.a. mit dieser Prämie gefördert werden.

Übersteigt der Eigenbeitrag € 1.000,- p.a. (nur möglich, wenn der ebenfalls über € 1.000,- liegt, so kann der übersteigende Teil des Eigenbeitrags im Rahmen der Sonderausgaben geltend gemacht werden.

- Die staatliche Prämie wird jährlich dem Pensionskassenkonto gutgeschrieben
- Die Pensionskassenpension aus den prämiengeförderten Eigenbeiträgen ist steuerfrei
- Aber: Kommt es in der Folge bei Beendigung des Dienstverhältnisses an Stelle einer Pensionskassenpension zu einer Einmalzahlung (Abfindung), müssen sämtliche Prämien zurückbezahlt werden.

Sonderausgaben im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung:

Es besteht auch die Möglichkeit die Eigenbeiträge als Sonderausgabe von der Steuer (allerdings nur bis zu einem festgesetzten Wert) abzusetzen (siehe Dienstrechtsskriptum S 33 - <http://www.kreidekreis.net/> → Service)

Zusammenfassung:

1. Alle Lehrer/innen sind jetzt in der Pensionskasse erfasst (wenn sie mindestens 1 Jahr [faktisch] durchgehend im Dienst sind).
2. Erst nach 1 Jahr wird das erste Jahr nachträglich in die Pensionskasse überwiesen.
3. Der Dienstgeber zahlt 0,75% der Bemessungsgrundlage in die Pensionskasse ein.

4. Eine Zuzahlung durch den Dienstnehmer ist möglich (25%, 50%, 75% oder 100% vom Dienstgeberbeitrag → oder max. € 1.000,- p.a., wenn der Eigenbeitrag unter € 1.000,- p.a. liegt.
5. Das Vertrauen in die Bundespensionskasse kann wohl so groß oder klein wie in jede andere Pensionskasse sein....
6. Vereinfacht: Anspruch auf die Pensionskassenpension entsteht bei Versetzung in den Ruhestand und wenn die Beiträge über € 10.500,- (2009) liegen. Unbedingt die diesbezüglichen Bedingungen der Bundespensionskasse beachten.

Weitere Informationen:

<http://www.bundespensionskasse.at/v1/>

<http://www.bundespensionskasse.at/files/folder-pensionskassenmodell.pdf>

<http://online.bpk.at/pensionskassenrechner/jsp/bpk.jsp>

<http://www.kreidekreis.net/>

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Sparr Vorsitzender FA-BMHS

Neue Mailadresse: fa-bhs@aon.at